

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Ersatzstandort Leitwarte“ gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Elektrizitätsübertragungsnetzes mit Sitz in Baden-Württemberg.

Sie trägt vor, das technische Ziel der Investition sei die Schaffung einer neuen örtlichen Redundanz zur am Standort Wendlingen befindlichen Hauptwarte.

Hierzu soll mit der vorliegenden Investitionsmaßnahme am Standort [REDACTED] eine Ersatzleitwarte errichtet werden. Im Einzelnen umfasst der Antrag die Errichtung des Betriebsgebäudes (Wartenraum inkl. Wartennebenräume, Technikflächen für redundante Versorgungsinfrastruktur inkl. bedarfsgerechter Rechnerräume), die Errichtung von zugehörigen Sicherheitsanlagen und Perimeterschutz um diese Gebäude, die Weitverkehrsanbindung, Hardware und Software für Leit- und Marktssysteme sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Zur Begründung der Notwendigkeit führt die Antragstellerin aus, dass gemäß ENTSO-E Operational Handbook sowie dem Network Code Emergency and Restoration, Artikel 42 Nr. 3, jeder Übertragungsnetzbetreiber über mindestens eine geografisch getrennte Ersatzwarte verfügen müsse. Bei den Leitwarten der Übertragungsnetzbetreiber im europäischen Verbundsystem handle es sich um zentrale Steuerstellen, welchen eine besondere Rolle bei der Aufrechterhaltung der Systemsicherheit zukomme. Ein Ausfall der Systemführung hätte schwerwiegende Folgen für die Stabilität des Gesamtsystems. Eine länger andauernde Störung oder ein Ausfall der Systemführung hätte gravierende Folgen für das Energieversorgungssystem in der Regelzone der Antragstellerin. Aufgrund der engen Zusammenarbeit und zunehmenden Vernetzung der Übertragungsnetzbetreiber bei der Systemführung hätte ein Ausfall der netzführenden Stelle erhebliche Konsequenzen auch für die Sicherheit des Betriebs anderer Übertragungsnetze. Deshalb seien für Leitwarten höchstmögliche sicherheitstechnische Vorkehrungen zur Erhöhung der Verfügbarkeit gemäß dem Stand der Technik zu treffen. Im Falle einer möglichen Nichtverfügbarkeit der Hauptschaltwarte am Standort Wendlingen, welche natürlicher, technischer oder auch vorsätzlicher Natur sein könne, ermögliche die Ersatzwarte die Fortführung der Steuerung und Überwachung des Übertragungsnetzes der Antragstellerin. Um einen sicheren und zuverlässigen Systembetrieb bei Ausfall der Hauptwarte am Standort Wendlingen sicherzustellen, habe die Ersatzwarte denselben technischen Standard für den Betrieb sowie denselben Sicherheitsstandard wie die Hauptwarte zu erfüllen.

Seit dem Jahr 2006 befinde sich die Ersatzwarte der Antragstellerin am Standort [REDACTED]. Die Räumlichkeiten an diesem Standort stünden jedoch nicht im Eigentum der Antragstellerin. Vielmehr bestehe ein Mietverhältnis mit der EnBW Immobiliengesellschaft, welches noch aus der Historie des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens stamme. An diesem Standort seien Räumlichkeiten sowohl an die Antragstellerin als auch an die NetzeBW GmbH als weitere Konzerngesellschaft vermietet. Der gegenwärtige Ersatzstandort [REDACTED] biete lediglich eingeschränkten Platz für das zur Überwachung und Steuerung des Übertragungsnetzes der Antragstellerin unmittelbar wichtige Personal. Bereits über die letzten zehn Jahre hinweg sei der Ersatzstandort [REDACTED] im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten weiterentwickelt worden. Mit den zuletzt durchgeführten Maßnahmen seien allerdings die letzten räumlichen Kapazitäten erschlossen worden. Notwendige Weiterentwicklungen des Ersatzstandorts, die den weiter steigenden Anforderungen des Netzbetriebs gerecht werden, seien am Standort [REDACTED] nicht möglich. Auch die gestiegenen Sicherheitsanforderungen

in Bezug auf den geforderten Anlagen- und Perimeterschutz ließen sich am derzeitigen Standort nicht realisieren.

Mit Beschluss BK6-13-179 VS-NfD der Bundesnetzagentur vom 01.04.2014 seien die Leitstelle und die redundant aufgebaute Ersatzleitstelle der Antragstellerin als europäisch kritische Anlagen im Sinne des § 12g Abs. 1 Satz 1 EnWG festgelegt worden. Mit dem Neubau der Hauptschaltleitung am Standort Wendlingen seien die geforderten Sicherheitsstandards entsprechend dem Stand der Technik am Hauptstandort umgesetzt worden. Eine Umsetzung der gleichen erforderlichen Sicherheitsstandards sei am heutigen Standort der Ersatzwarte in [REDACTED] aufgrund der vorliegenden baulichen Infrastruktur und der gegebenen Platzverhältnisse nicht möglich und solle daher im Zuge des vorliegend beantragten Neubaus realisiert werden.

Mit der Inbetriebnahme der gesetzlich geforderten HGÜ-Verbindungen kämen auf die Antragstellerin neue operative Anforderungen zu, deren Bewältigung mit einem höheren personellen Aufwand einhergehen werden. Neben der Konzeptentwicklung zum Betrieb der HGÜ-Verbindungen in einem eng vermaschten und hoch ausgelasteten zentraleuropäischen AC-Übertragungsnetz seien die Entwicklung und Durchführung von Prozessen zur Bewertung des Einflusses der HGÜ-Verbindungen auf den erwarteten Lastfluss von besonderer Bedeutung. Prozesse zur Sicherstellung der Systemsicherheit müssten neu gedacht werden, da z.B. die Steuerung der AC/DC-Konverter nicht mit der Steuerung der heute bekannten betrieblichen Komponenten vergleichbar sei.

In der Konsequenz nähmen die Aufgaben der Netzbetreiber sowohl im täglichen 24h-Echtzeitbetrieb, als auch bei den d-1-Prozessen weiter zu. Folgende Entwicklungen mit Einfluss auf die Prozesse der Netzführung zeichneten sich in den kommenden Jahren ab und müssten entsprechend am Ersatzstandort abgebildet werden:

- Steuerung und Betrieb der zukünftigen HGÜ-Verbindungen gemäß NEP und BBPIG
- Operativer Betrieb des weiter wachsenden zentralen Systems zur Optimierung der Netzregelung in Kontinentaleuropa „International Grid Control Cooperation“ unter Berücksichtigung von Transportkapazitäten
- Prognoseerstellung und Planung des Systembetriebes mit den nationalen und internationalen Verbundpartnern
- Flow-based Kapazitätsberechnungen im Intraday-Handel
- Intraday-Handelsplatz zur EE-Vermarktung unter Berücksichtigung von REMIT-Anforderungen
- Weitere Dynamisierung des Intraday-Handels
- Koordination und Einsatz von Reservekraftwerken gemäß EnWG und den zugehörigen Verordnungen, Einsatz der kontrahierten Reservekapazitäten im Ausland insbesondere Schweiz und Italien
- Lastmanagement für EnWG §13 (2)-Situationen
- Durchführung der Betriebsplanung als Teil der TSC-Security Cooperation
- Perspektivisch Betrieb und Einsatz der Netzstabilitätsanlagen nach § 13k EnWG

Zur Bewältigung der Vielzahl neuer oder veränderter Prozesse sowie dem erweiterten Leitsystem würden für die Überwachung und Steuerung des HGÜ-Netzes am Haupt- und am

Ersatzstandort mindestens ein neuer Schichtarbeitsplatz benötigt sowie auch weitere leittechnische Unterstützung durch zusätzliche IT-Systeme erforderlich werden. Aufgrund der bereits in der Vergangenheit erfolgten Aufgabenerweiterung für die Mitarbeiter der Leitwarte durch regulatorische und prozessuale Vorgaben und den damit verbundenen Personalaufbau im Schichtbetrieb der Warte sei die Integration eines weiteren Arbeitsplatzes am bestehenden Ersatzstandort nicht möglich. Die Errichtung eines separaten Ersatzstandortes ausschließlich für diesen neuen Arbeitsplatz stelle weder prozessual noch unter Betrachtung der Kosten eine Alternative zu einem kompletten Neubau dar.

Für eine sichere und störungsfreie Steuerung des Übertragungsnetzes insbesondere in den kritischen Zeiträumen, in denen der Ersatzstandort genutzt werden muss, sei es zwingend erforderlich, dass die handelnden Personen über kurze Kommunikationswege und leittechnisch über die gleichen Informationen und Unterstützung wie sonst verfügten. Andernfalls könne auch der Einsatz einer neuen Technologie zur Gefahr für die Stabilität des Gesamtsystems werden. Weiter würden fehlende Räumlichkeiten dazu führen, dass Redundanzsysteme nicht zur Verfügung gestellt werden könnten. Der Ausfall einer oder mehrerer IT-Komponenten am Hauptstandort würde somit ebenfalls zu einer Gefährdung der Stabilität des Gesamtsystems führen. Der isolierte Neubau eines Ersatzstandortes lediglich für die HGÜ-Systemführung würde zu höherem Aufwand bei Beschaffung und Wartung von IT führen mit zusätzlichen Risiken für den Betrieb der sonst unnötigen Schnittstellen. Weiterhin wären für beide Ersatzstandorte erhebliche Sicherheitsanforderungen zu beachten, die zu einem weiteren Anstieg der Kosten führen würden. Schließlich wäre die Systemführung arbeitsteiliger und auf verschiedene Örtlichkeiten verteilt zu organisieren, was weiteren Zusatzaufwand und Risiken berge.

Mit dem Neubau des Ersatzstandortes der Hauptschaltleitung in Wendlingen sei es möglich auf die neuen Rahmenbedingungen entsprechend zu reagieren, um die Stabilität des Gesamtsystems weiter sicherzustellen:

- Verbesserung der Sicherheitsmaßnahmen am Ersatzstandort der Hauptschaltleitung (Perimeterschutz, Schutzzonenkonzept, Erhöhung Widerstandsklasse an Fenstern und Türen etc.)
- Sicherstellung kurzer Kommunikationswege der Prozessverantwortlichen durch räumliche Nähe
- Verbesserung der IT-Sicherheit (Räume für Rechner und Nachrichtentechnik) zur Sicherstellung der Systemführungsfunktionen und der störungsfreien Kommunikation mit allen Marktpartnern
- Anpassung der Arbeitsplatzkapazität zur Sicherstellung und Verbesserung der Prozesse am Ersatzstandort der Hauptschaltleitung, um Übertragungskapazitäten erhöhen zu können
- Vorhaltung einer leistungsfähigen, redundanten und hochverfügbaren Infrastruktur.

Bei der in der bisherigen Ersatzleitwarte in [REDACTED] genutzten Hard- und Software für Leitwarten- und Marktsysteme handle es sich um Betriebsmittel der Antragstellerin. Die Technik werde jedoch nicht eins zu eins am neuen Standort weiterbetrieben. Der Ersatzanteil betrage [REDACTED]

Die erstmalige Aktivierung ist für das Jahr 2020 geplant. Die vollständige Inbetriebnahme soll im Jahr 2023 stattfinden.

Die Antragstellerin hat [REDACTED] Euro als geplante Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Investitionsmaßnahme angegeben.

Die Antragstellerin hat am 29.03.2019 die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das Projekt „Ersatzstandort Leitwarte“ beantragt.

Mit Schreiben vom 29.05.2020 wurde die Antragstellerin angehört. Sie hat mit Schreiben vom 10.06.2020 mitgeteilt, dass sie auf eine Stellungnahme verzichte.

Die Bundesnetzagentur hat die Regulierungsbehörde des Landes Baden-Württemberg gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG unter dem 10.07.2019 über die Einleitung des Verfahrens informiert. Unter dem 15.06.2020 wurde der Beschlussentwurf gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG dem Bundeskartellamt und der Regulierungsbehörde des Landes Baden-Württemberg zur Stellungnahme übersandt. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde haben von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

II.

A. Formelle Rechtmäßigkeit

I. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

II. Antrag und Frist

Der Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme wurde fristgerecht am 29.03.2019 bei der Bundesnetzagentur gestellt. Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen sind gemäß § 23 Abs. 3 S. 1 ARegV spätestens neun Monate vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Investition erstmals ganz oder teilweise kostenwirksam werden soll, bei der Bundesnetzagentur zu stellen. Kostenwirksam wird die Investitionsmaßnahme mit der erstmaligen Aktivierung. Die Aktivierung kann entweder als Anlage in Bau oder als Zugang zum Sachanlagevermögen erfolgen. Für die dem vorliegenden Antrag zugrundeliegende Investitionsmaßnahme ist auf die erstmalige Aktivierung im Jahr 2020 abzustellen.

III. Anhörung

Der Antragstellerin wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

IV. Beteiligung von Bundeskartellamt und Landesregulierungsbehörden

Die Regulierungsbehörde des Landes Baden-Württemberg wurde gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt.

Dem Bundeskartellamt sowie der zuständigen Regulierungsbehörde des Landes Baden-Württemberg wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

B. Genehmigungsfähigkeit

Für das Projekt „Ersatzstandort Leitwarte“ ist eine Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV zu genehmigen.

I. Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestition

Die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme kann nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen erfolgen. Unter Umstrukturierungsinvestitionen sind Maßnahmen zu verstehen, mit denen technische Parameter geändert werden, die für den Netzbetrieb erheblich sind¹. Es bedarf somit einer nicht unbedeutenden Veränderung von technischen Parametern. Dafür reichen jedoch der Austausch bereits vorhandener Komponenten und die damit zwangsläufig einhergehenden Verbesserungen nicht aus. Die mit der Maßnahme verbundenen zusätzlichen Funktionen müssen deutlich über die Wirkungen einer bloßen Ersatzinvestition hinausgehen, so dass ihnen eine gewisse eigenständige Bedeutung zukommen muss. Der Ersatz von Komponenten ist nicht schon deshalb als Um-

¹ BGH, Beschluss v. 17.12.2013, EnVR 18/12, Rz. 14, juris.

strukturierung zu qualifizieren, weil für die neuen Komponenten andere technische Standards gelten². Eine Anpassung von Komponenten an den aktuellen Stand der Technik, ohne dass damit eine erhebliche Funktionserweiterung einhergeht, reicht somit nicht für eine Qualifizierung als Umstrukturierungsmaßnahme.

Die Antragstellerin hat hinreichend nachgewiesen, dass es sich bei der dem Antrag zu Grunde liegenden Investitionsmaßnahme um eine Umstrukturierungsinvestition handelt. Mit der Errichtung der neuen Ersatzleitwarte am Standort [REDACTED] werden technische Parameter geändert, die für den Netzbetrieb erheblich sind. Die Errichtung der neuen Ersatzwarte stellt keinen bloßen Ersatz der – in angemieteten Räumlichkeiten – bestehenden Ersatzwarte in [REDACTED] dar. Die neue Ersatzwarte erfüllt zusätzliche Funktionen, die am bisherigen Ersatzstandort in [REDACTED] aufgrund der dortigen begrenzten Platzverhältnisse nicht umzusetzen sind. Mit der Errichtung der neuen Ersatzleitwarte werden zum einen die an kritische Infrastruktur gestellten Anforderungen umgesetzt. Zum anderen können die neuen operativen Aufgaben an die Netzsteuerung (z.B. Steuerung und Betrieb von HGÜ-Verbindungen) ausgeführt werden. Im Einzelnen wird die IT-Sicherheit zur Sicherstellung der Systemführungsfunktionen und der störungsfreien Kommunikation mit allen Marktpartnern verbessert. Zudem wird die Arbeitsplatzkapazität zur Sicherstellung und Verbesserung der Prozesse am Ersatzstandort der Hauptschaltleitung angepasst, um Übertragungskapazitäten erhöhen sowie kurze Kommunikationswege der Prozessverantwortlichen durch räumliche Nähe sicherstellen zu können. Zudem werden im Vergleich zum bestehenden Ersatzstandort in [REDACTED] die Sicherheitsmaßnahmen am Ersatzstandort der Hauptschaltleitung (Perimeterschutz, Schutzzonenkonzept, Erhöhung Widerstandsklasse an Fenstern und Türen etc.) entsprechend der Anforderungen an kritische Infrastruktur verbessert.

II. Genehmigungsfähigkeit nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV genehmigt die Bundesnetzagentur Investitionsmaßnahmen für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen in die Übertragungs- und Fernleitungsnetze, soweit diese Investitionen zur Stabilität des Gesamtsystems, für die Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz oder für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendig sind. Eines der in § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 9 ARegV genannten Regelbeispiele ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig.

Die Antragstellerin hat hinreichend nachgewiesen, dass die Investitionsmaßnahme notwendig für die Stabilität des Gesamtsystems ist. Investitionen für die Stabilität des Gesamtsystems umfassen Erweiterungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen, die zu einer Erhöhung oder Aufrechterhaltung der Zuverlässigkeit bzw. Sicherheit im Gesamtsystem notwendig sind. Unter Gesamtsystem im Sinne des § 23 Abs. 1 ARegV ist ein zusammenhängendes Gebilde von verschiedenen miteinander interagierenden Netzen zu verstehen. Ursächlich für die Notwendigkeit der Maßnahme sind in erster Linie Rückwirkungen von anderen Netzen auf die eigene Netzsituation, aber auch Änderungen bei technischen Standards. Innerhalb des Gesamtsystems haben Entscheidungen über bestimmte Maßnahmen eines Netzbetreibers Auswirkungen auf die Stabilität in anderen Netzen. Daraus erfolgt eventuell wiederum die Notwendigkeit, netzbezogene Maßnahmen in den vor- und nachgelagerten Netzen zu ergreifen. Die Antragstellerin hat hinreichend dargelegt, dass die neue Ersatzleitwarte im Falle einer möglichen Nichtverfügbarkeit der Hauptschaltwarte am Standort Wendlingen die Fortführung der Steuerung und Überwachung des Übertragungsnetzes der Antragstellerin ermöglicht. Um einen sicheren und zuverlässigen Systembetrieb bei Ausfall der Hauptwarte sicherzustellen, hat die Ersatzwarte denselben technischen Standard für den Betrieb sowie denselben Sicherheitsstandard wie die Hauptwarte zu erfüllen. Eine länger andauernde Störung oder ein Ausfall der Systemführung hätte gravierende Folgen für das Energieversorgungssystem in der Regelzone der Antragstellerin. Aufgrund der engen Zusammenarbeit

² BGH, Beschluss v. 17.12.2013, EnVR 18/12, Rz. 29, juris.

und zunehmenden Vernetzung der Übertragungsnetzbetreiber bei der Systemführung hätte ein Ausfall der netzführenden Stelle erhebliche Konsequenzen auch für die Sicherheit des Betriebs anderer Übertragungsnetze. Mit dem Neubau der Ersatzleitwarte in [REDACTED] ist es möglich, auf die neuen Rahmenbedingungen entsprechend zu reagieren, um die Stabilität des Gesamtsystems weiter sicherzustellen.

III. Ersatzanteil

Die vorliegende Investitionsmaßnahme enthält nach derzeitigem Planungsstand einen Ersatzanteil in Höhe von [REDACTED]. Da sich bis zur Inbetriebnahme der einzelnen Anlagengüter der Investitionsmaßnahme noch Änderungen ergeben können, die zu Anpassungen dieses Ersatzanteils führen, ist der Wert derzeit noch anpassbar und wird erst in der sog. ex-post-Abrechnung fixiert.

Für die vorliegende Investitionsmaßnahme ist der Anwendungsbereich von § 23 Abs. 2b ARegV eröffnet. Die gegenständliche Genehmigung wurde mit Schreiben vom 29.03.2019 und somit nach dem 17.09.2016 beantragt.

Dementsprechend wird der projektspezifische Ersatzanteil aus dem Verhältnis der Tagesneuwerte der ersetzten Anlagen bzw. Anlagenbestandteilen zur Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten der gesamten Anlagen der Investitionsmaßnahme ermittelt. Hierbei ist auf die erstmalige Aktivierung der zu ersetzenden Anlagengüter und auf den Zeitpunkt der erstmaligen Aktivierung der neuen Anlagengüter als Fertiganlagen abzustellen. Der Tagesneuwert der ersetzten Anlagen bzw. Anlagenbestandteile wird dabei entsprechend § 6 Abs. 3 StromNEV ermittelt. Mithin erfolgt die Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten auf Tagesneuwerte unter Verwendung von Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nach Maßgabe des § 6a StromNEV. Bei der Ermittlung der Tagesneuwerte der zu ersetzenden vorhandenen Komponenten sind die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten auf den Zeitpunkt der erstmaligen Aktivierung der neuen Anlagengüter als Fertiganlagen zu indizieren.

Vorliegend hat die Antragstellerin ihrer Verpflichtung aus § 23 Abs. 2b S. 4 ARegV entsprochen und der Beschlusskammer Daten und Informationen, die für die informatorische Ermittlung des projektspezifischen Ersatzanteils notwendig sind, vorgelegt. Insbesondere hat sie die auszutauschenden bzw. zu ändernden Anlagen bzw. Anlagenbestandteile in Form eines Mengengerüsts dargestellt und sowohl die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten als auch die Tagesneuwerte gegenüber der Beschlusskammer mitgeteilt. Die Beschlusskammer hat die Angaben der Antragstellerin ungeprüft entgegengenommen und unter Berücksichtigung des aktuellen Planungsstandes für die vorliegende Investitionsmaßnahme einen informatorischen projektspezifischen Plan-Ersatzanteil in Höhe von [REDACTED] ermittelt. Dieser Wert und die von der Antragstellerin zugrunde gelegten Eingangsdaten werden jedoch – wie bereits ausgeführt – erst im Rahmen der sog. ex-post-Abrechnung von der Beschlusskammer geprüft und fixiert. Über den von der Antragstellerin in Bezug auf die finale Höhe des Ersatzanteils gestellten Antrag kann im Rahmen dieses Beschlusses nicht entschieden werden, da die vorliegende Entscheidung gemäß § 23 ARegV in der ab dem 22.03.2012 geltenden Fassung nur die Genehmigung der Investitionsmaßnahme dem Grunde nach umfasst und nicht mehr wie noch gemäß § 23 ARegV in der bis zum 22.03.2012 geltenden Fassung auch die Höhe der Kapital- und Betriebskosten. Im Rahmen der Genehmigung der Investitionsmaßnahme erfolgt deshalb keine abschließende Festlegung des projektspezifischen Ersatzanteils. Dieser wird erst im Rahmen der nachträglich stattfindenden Überprüfung der Kapital- und Betriebskosten der Investitionsmaßnahme festgelegt. In der vorliegenden Genehmigung wird der projektspezifische Ersatzanteil daher nur informatorisch mitgeteilt. Er entfaltet rechtlich keine Bindungswirkung.

C. Genehmigungsdauer

Die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme gilt ausschließlich für den benannten Einzelfall und ist auf den Zeitraum bis zum 31.12.2023 beschränkt. Soweit die Antragstellerin einen über den 31.12.2023 hinausgehenden Genehmigungszeitraum beantragt hat, ist der Antrag abzulehnen.

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 4 ARegV sind Genehmigungen für Investitionsmaßnahmen jeweils bis zum Ende derjenigen Regulierungsperiode zu befristen, in der ein Antrag gestellt worden ist. Wird ein Antrag erst nach dem Basisjahr, welches nach § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV für die folgende Regulierungsperiode zugrunde zu legen ist, für die folgende Regulierungsperiode gestellt, ist die Genehmigung gemäß § 23 Abs. 1 S. 5 ARegV bis zum Ende dieser folgenden Regulierungsperiode zu befristen. Das Basisjahr für die kommende Regulierungsperiode ist das Jahr 2021. Die Antragstellerin hat die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das vorliegende Projekt am 29.03.2019 beantragt. Damit ist die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme bis zum Ende der laufenden Regulierungsperiode zum 31.12.2023 zu befristen.

D. Anpassung der Erlösobergrenze

Aufgrund der vorliegenden Investitionsmaßnahme können gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 ARegV Kapital- und Betriebskosten geltend gemacht werden. Die entsprechende Anpassung der Erlösobergrenze nimmt die Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6, 6a ARegV vor.

I. Umfang der Anpassung der Erlösobergrenze

Die Antragstellerin kann ihre Erlösobergrenze um die sich aus genehmigten Investitionsmaßnahmen ergebenden Kosten und Erlöse anpassen. Insgesamt dürfen sich die Kosten, um die die Erlösobergrenze angepasst wird, lediglich auf die Teile der vorliegenden Investitionsmaßnahme beziehen, die von der Genehmigung dem Grunde nach umfasst sind.

Für die Berechnung der Kapital- und Betriebskosten hat die Antragstellerin gemäß § 23 Abs. 1a S. 1 ARegV die Vorgaben der Festlegung der Bundesnetzagentur zu den Kapital- und Betriebskosten gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV zu berücksichtigen.

Soweit die Bundesnetzagentur nicht gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV etwas Abweichendes festgelegt hat, können gemäß § 23 Abs. 1a S. 1 ARegV ab dem Zeitpunkt der vollständigen Inbetriebnahme der Anlagengüter der Investitionsmaßnahme oder eines Teils der Investitionsmaßnahme bis zum Ende der Regulierungsperiode, in der die Genehmigung der Investitionsmaßnahme gilt, als Betriebskosten für die Anlagengüter, die Gegenstand der Investitionsmaßnahme sind, jährlich pauschal 0,8 Prozent der für die Investitionsmaßnahme ansetzbaren Anschaffungs- und Herstellungskosten geltend gemacht werden, abzüglich des projektspezifischen oder pauschal festgelegten Ersatzanteils.

Für den Zeitraum bis zu der vollständigen Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagengüter können gemäß § 34 Abs. 12 ARegV als Betriebskosten für die Anlagengüter, die Gegenstand der Investitionsmaßnahme sind, ab dem 22.03.2019 bis zu der Festlegung der Pauschale nach § 23 Abs. 1a S. 2 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8c ARegV jährlich pauschal 0,2 Prozent der für die Investitionsmaßnahme ansetzbaren Anschaffungs- und Herstellungskosten geltend gemacht werden.

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze hat die Antragstellerin die zum Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze aktuellen Festlegungen zu berücksichtigen, soweit diese in zeitlicher Hinsicht anwendbar sind.

II. Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze

Der Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze richtet sich für die vorliegende Investitionsmaßnahme nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV. Danach kann eine Anpassung der Erlösobergrenze unmittelbar im Jahr der Kostenentstehung stattfinden, so dass zunächst auf Plankosten abzustellen ist.

Da für die vorliegende Investitionsmaßnahme von einer erstmaligen Kostenwirksamkeit im Jahr 2020 auszugehen ist, hätte bei einer entsprechenden Genehmigung der Investitionsmaße bereits zum 01.01.2020 eine Anpassung der Erlösobergrenze stattfinden können, da der Antrag zum 31.03.2019 gestellt wurde. Eine solche Anpassung hat in der Regel nicht stattgefunden, da zu diesem Zeitpunkt noch keine Genehmigung der Investitionsmaßnahme vorlag. Der Ausgleich zwischen dem Betrag, um den die Erlösobergrenze zum 01.01.2020 für das vorliegende Projekt tatsächlich angepasst wurde und nach der vorliegenden Genehmigung hätte angepasst werden dürfen, erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst.

Soweit eine Anpassung der Erlösobergrenze nicht bereits zum 01.01.2020 stattgefunden hat, kommt es zu einer tatsächlichen Anpassung der Erlösobergrenze erstmalig zum 01.01.2021.

Eine Anpassung der Erlösobergrenze erfolgt jährlich für die Dauer der Genehmigung.

III. Nachträgliche Korrektur der Anpassung der Erlösobergrenze

Da es sich bei den für die Anpassung der Erlösobergrenze heranzuziehenden Kapital- und Betriebskosten um Planwerte handelt, ergibt sich die Notwendigkeit eines so genannten Plan-Ist-Abgleichs zwischen den angesetzten Plankosten und den tatsächlich in dem betrachteten Jahr entstandenen Ist-Kosten für die Investitionsmaßnahme. Der Ausgleich der sich aus der Gegenüberstellung von Plan- und Ist-Kosten eventuell ergebenden Differenz erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst. Für die Durchführung des Plan-Ist-Abgleichs sind von der Antragstellerin die Mitteilungspflichten nach Abschnitt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** einzuhalten.

IV. Anpassung der Erlösobergrenze nach Auslaufen der Genehmigung gemäß § 23 ARegV

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze im Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen ist auch § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a i.V.m. § 23 Abs. 2a ARegV zu beachten. Danach sind die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten als Abzugsbetrag zu berücksichtigen, indem sie bis zum Ende der Genehmigungsdauer aufgezinst und gleichmäßig über 20 Jahre, beginnend mit dem Jahr nach Ablauf der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme, aufgelöst werden. Für die Verzinsung gelten die Regelungen des § 5 Abs. 2 S. 3 ARegV. Mit dieser Regelung wird verhindert, dass es durch den Wechsel auf die sofortige Kostenanerkennung in der Erlösobergrenze zu einer doppelten Berücksichtigung von Kapital- und Betriebskosten aus Investitionsmaßnahmen kommt. Denn die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten würden ansonsten aufgrund der neuen Regelung nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV sowohl im Rahmen der ge-

genehmigten Investitionsmaßnahme als auch in der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 1 ARegV der folgenden Regulierungsbehörde berücksichtigt.

E. Nebenbestimmungen, § 23 Abs. 5 ARegV

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen nach § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV.

I. Mitteilungspflichten, §§ 23 Abs. 5 S. 2, 28 ARegV

Die Antragstellerin hat den ihr im Folgenden auferlegten Mitteilungspflichten nachzukommen. Diese konkretisieren die bereits nach § 28 Nr. 6 ARegV existierenden Mitteilungspflichten. Die Erfüllung dieser Mitteilungspflichten ersetzt nicht die gegebenenfalls notwendige Beantragung einer Änderung der genehmigten Investitionsmaßnahme.

1. Anpassung der Erlösobergrenze

Der Antragstellerin wird auferlegt, die folgenden Angaben anhand der tatsächlichen Werte in einer für einen sachkundigen Dritten in nachvollziehbarer Weise mitzuteilen und zu belegen:

- Die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten
 - Aktivierungen als Anlagen in Bau
 - Aktivierungen als Fertiganlagen
- Die Abzugspositionen
 - Rückstellungen
 - Öffentliche Förderungen
 - Sonstige kostenmindernde Erlöse
- Die Parameter
 - Aufgenommenes Fremdkapital
 - Erhaltene Baukostenzuschüsse
 - Tatsächliche Fremdkapitalzinsen
 - Gewerbesteuerhebesatz
- Angaben zur Ermittlung des projektspezifischen Ersatzanteils

Bei der Übermittlung dieser Angaben hat die Antragstellerin sich an dem jeweils aktuellen Leitfaden der Bundesnetzagentur zu § 23 ARegV zu orientieren und den jeweils aktuell auf der Internetseite der Bundesnetzagentur dafür bereitgestellten Erhebungsbogen zu verwenden. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die bislang lediglich als Planwerte vorliegenden Angaben der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten sind. Die Beschlusskammer behält sich vor, weitere Anforderungen an Inhalt und Struktur der geforderten Daten vorzugeben.

2. Änderung des Projektes

Der Antragstellerin wird auferlegt, unmittelbar nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes, insbesondere Änderungen, die sich auf den Inbetriebnahmezeitpunkt, die wesentliche technische Gestaltung oder auf den Ersatzanteil auswirken, bei der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Die Befugnis, die Antragstellerin zu verpflichten, unverzüglich nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes anzuzeigen, ergibt sich aus § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV. Die Informationsverpflichtung ist notwendig, um der Regulierungsbehörde eine sachgerechte Kontrolle der von der Antragstellerin vorzunehmenden Anpassung der Erlösbergrenze zu ermöglichen. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die geplante Projektausführung der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten ist.

II. Widerrufsvorbehalt

Die Genehmigung steht gemäß § 23 Abs. 5 S. 1 ARegV unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Investition nicht der Genehmigung entsprechend durchgeführt wird. Davon umfasst sind nicht nur die Nichtdurchführung der Investition als solcher, sondern auch von der Genehmigung abweichende Ausführungen.

F. Kosten

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).


Alexander Lüdtké-Handjery

Vorsitzender

Roman Smidrkal

Beisitzer


Jacob Ficus

Beisitzer

Urlaubsbedingt an der
Unterschriftsleistung
verhindert.


Lüdtké-Handjery